

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1921)**

Heft 16

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Art. 75 der Bundesverfassung. — Grundsätzliches zur Tagespolitik. — Moderne Theosophie. — Bilder aus der Tätigkeit zu Gunsten der Missionen. — „Salve Mater“ — Rezension. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Art. 75 der Bundesverfassung.

Nach Darlegung des kantonalen Rechts und einem Ueberblick über die Entstehungsgeschichte des Art. 75 BV (s. letzte Nummer des Blattes) werden im Berichte des Bundesrates vom 4. April l. J. die Motionen Knellwolf und Daucourt besprochen.

I. Die Motion Knellwolf.

In der Motion Knellwolf*) hält der Bundesrat zwei Fragen auseinander:

1. Werden durch Art. 75 BV überhaupt Angehörige der protestantischen Kirche erfasst?
2. (Bejahendenfalls) Welche Angehörige der protestantischen Kirche sind als in den Nationalrat nicht wählbare Personen geistlichen Standes zu betrachten?

Die erste Frage wird vom Bundesrat schlankwegs bejaht. Dafür spricht zunächst der klare Wortlaut**) des Art. 75 BV. In den drei Fällen, in denen die Wahl eines reformierten Geistlichen den Behörden Anlass gab, sich zu äussern, gingen diese immer von der Auffassung aus, dass Art. 75 BV anzuwenden sei. Es sind das die Wahl des Nationalrats François Lagier, von Nyon (1896), die des Herrn Dr. Emil Hofmann, Pfarrer zu Stettfurt, Thurgau (1898) und schliesslich der Fall Knellwolf von 1917. Bei allen drei Fällen wurde erst nach dem Nachweis des bereits geschehenen oder erklärten Rücktritts vom geistlichen Amte die Wahl validiert. Diese klare Rechtslage findet auch ihren Ausdruck in der schweizerischen staatsrechtlichen Literatur. In ihr gibt es überhaupt keine Kontroverse darüber, ob sich die Ausschlussbestimmung vom Art. 75 BV nur auf katholische oder auch auf andere Geistliche beziehe.

*) „Der Bundesrat wird eingeladen, die Rechtsfrage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob die Ausschlussbestimmung des Art. 75 der Bundesverfassung auf die reformierten Pfarrer und „Diener am Worte“ anwendbar sei.“

**) „Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.“

Die Zweifel, ob Art. 75 BV überhaupt auf protestantische Geistliche Anwendung finde, beruhe auf der Annahme, es fehle in der protestantischen Kirche überhaupt an einem Gegensatz zwischen Laien und Geistlichen, und in ihr bestehe die ständische Gliederung nicht, die die Voraussetzung der Anwendung des Art. 75 BV bildet. Der Bundesrat ist aber der Ansicht, dass für die Interpretation der Bundesverfassung nicht Lehrmeinungen massgebend sind, selbst wenn sie mit der kirchlichen Lehre übereinstimmen. Bestimmend sei vielmehr, nach welchen Kriterien die Bundesverfassung selbst die Geistlichen von den übrigen Glaubensgenossen scheidet.

In Beantwortung der zweiten Frage, die durch die Motion Knellwolf aufgeworfen wird, welche Angehörige der protestantischen Kirche als geistliche Personen und deshalb als nicht in den Nationalrat wählbar zu betrachten sind, sucht der Bundesrat nachzuweisen, dass es im Sinne der Bundesverfassung auch in der protestantischen Kirche eine ständische Gliederung gibt oder geben kann. Er beschreitet dabei den interpretativen Weg, da Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung davon absehen, den Begriff des geistlichen Standes zu umschreiben. Auch die Gesetzesmaterialien geben über die Frage keinen genügenden Aufschluss. Eine ins Einzelne gehende Auslegungspraxis hat sich, trotzdem die Vorschrift des Art. 75 seit 70 Jahren gilt, nicht ausgebildet.

„Nach unserer Meinung“, fährt der Bericht fort, „ist die Existenz eines geistlichen Standes dann anzunehmen, wenn sich innerhalb einer religiösen Gemeinschaft eine Kategorie von Glaubensgenossen durch eine besondere Art oder ein besonderes Mass geistlicher Betätigung von den andern Glaubensgenossen unterscheidet und wenn sie eine von den übrigen Glaubensgenossen verschiedene Stellung in der Gemeinschaft einnimmt.“

„Aus dieser Umschreibung dessen, was unter geistlichem Stande im Sinne der Bundesverfassung zu verstehen ist“, fährt der Bericht fort, „ergibt sich im einzelnen folgendes:

Die Person geistlichen Standes als solche wird von der Bestimmung des Art. 75 BV erfasst. Sie ist nicht in irgend einer sonst ihr zukommenden Eigenschaft — z. B. als vom Kanton oder Gemeinde ernannter oder besoldeter

Funktionär — von der Wählbarkeit in den Nationalrat ausgeschlossen.

Die Betätigung kann nur dann als eine geistliche angesehen werden, wenn sie sich auf das innere Verhältnis des Gläubigen zum Glaubensinhalt bezieht. Die auf die äussere Ordnung des kirchlichen Lebens, auf die Organisation der religiösen Gemeinschaft gerichtete Arbeit von Kirchgemeinderäten und Kirchenpflegern hat weltlichen Charakter.

Erforderlich ist eine verschiedene Art oder ein verschiedenes Mass geistlicher Betätigung in der Gemeinschaft. Die geistliche Betätigung ist eine in ihrer Art verschiedene, wenn die einen Gemeinschaftsglieder von geistlichen Funktionen prinzipiell ausgeschlossen sind, die andern zustehen. Sie ist eine in ihrem Mass verschiedene, wenn die geistlichen Funktionen prinzipiell Gemeingut aller Glaubensgenossen sind, wenn aber den einen Gemeinschaftsgliedern geistliche Funktionen reserviert sind, von denen die andern ausgeschlossen sind. Gleichgültig ist, ob die besondere geistliche Betätigung den Hauptberuf oder einen Nebenberuf des sich Betätigenden bildet und ob sie amtlichen oder nichtamtlichen Charakter hat. Unerheblich ist fernerhin, ob die religiöse Gemeinschaft die besondere geistliche Betätigung nur unter bestimmten Voraussetzungen — man denke an die Absolvierung theologischer Studien oder Prüfungen, an die Ablegung der Gelübde, an den Empfang der Ordination — zulässt oder ob sie davon absieht, die besondere geistliche Betätigung an spezielle Voraussetzungen zu knüpfen.

Endlich wird verlangt, dass die Stellung der Kategorie von Glaubensgenossen, denen eine besondere geistliche Betätigung übertragen ist, sich von der Stellung der übrigen Glaubensgenossen abhebt. Es kommt nicht darauf an, welche Stellung der einzelne Glaubensgenosse im Hinblick auf seine persönlichen Qualitäten in der Gemeinschaft genießt; massgebend ist die Stellung, welche die mit den geistlichen Funktionen betraute Personenkategorie einnimmt. Der Standesunterschied zwischen den beiden Personenklassen kann statutarisch gegeben sein; es genügt aber auch, wenn sich in der religiösen Gemeinschaft die Anschauung ausgebildet hat, dass den Trägern bestimmter geistlicher Funktionen eine von den übrigen Glaubensgenossen differenzierte Stellung zukommt."

Das Eidgenössische Justizdepartement wendet dann die von ihm aufgestellte Begriffsbestimmung von „geistlicher Stand“ auf die „beiden grossen historischen Kirchen“ unseres Landes an.

Nach seiner Anwendung gehört darnach von den Mitgliedern der katholischen Kirche im Sinne der Bundesverfassung dem geistlichen Stande nur an, wer eine höhere Weihe empfangen hat und diese Weihengewalt betätigt. Diese Zugehörigkeit zum geistlichen Stande im Sinne der Bundesverfassung verliert der katholische Geistliche nach der Auffassung des bundesrätlichen Berichtes, „wenn er sich als solcher nicht mehr betätigt, wenn er sich beispielsweise einem weltlichen Berufe zugewendet hat“, d. h. er muss laiziert sein und seine Weihengewalt nicht mehr ausüben. Es würde also nach dieser Interpretation des Art. 75 BV erst der Subdikon zum geistlichen Stande gerechnet, die Minoristen nicht. Diese Interpretation widerspricht dem katholischen Kirchenrecht. Die

Behauptung: „Mit Empfang einer der höheren (von uns gesperrt. D. Ref.) Weihen, tritt nach katholischem Kirchenrechte der Ordinierte in den vom Laienstand scharf geschiedenen Klerikalstand ein“, ist irrig. Nach katholischem Kirchenrechte wird der Laie vielmehr schon mit dem Empfang der Tonsur in den Klerikalstand eingereiht, und diese vom Kirchenrechte stets vertretene Rechtsauffassung ist im Codex iuris canonici can. 108, § 1 wieder festgesetzt: „Qui divinis ministeriis per primam saltem tonsuram mancipati sunt, clerici dicuntur.“ Sowohl nach dem liturgischen Rechte der katholischen Kirche (Pontificale Romanum), wie nach dem Codex (can. 108, 118, 948, 949, 1147, § 4), „statutarisch“ und auch nach der „Anschauung“ der katholischen „religiösen Gemeinschaft“ kommt den Minoristen, das heisst wer eine niedere Weihe empfangen hat, als offiziellen „Trägern bestimmter geistlicher Funktionen“ „eine von den übrigen Glaubensgenossen differenzierte Stellung“ zu. Die vom Eidgenössischen Justizdepartement aufgestellte Definition des „geistlichen Standes“ passt ebensowohl auf die Minoristen als auf die Majoristen. Es ist das nicht so sehr hinsichtlich Art. 75 BV, als bezüglich Art. 13, Ziff. 2 der Militärorganisation vom 12. April 1907 von praktischer Bedeutung, wonach die Geistlichen, die nicht als Feldprediger eingeteilt sind, während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung keinen Militärdienst zu leisten haben und dessen persönlicher Geltungsbereich nach Ansicht des Bundesrates sich in der Hauptsache mit Art. 75 BV deckt. Bei logischer Anwendung der bundesrätlichen Definition des „geistlichen Standes“ müsste ihm also sowohl der Majorist als der Minorist zugerechnet werden.

Zu beanstanden ist auch die Behauptung, dass die Arbeit von Kirchgemeinderäten und Kirchenpflegern weltlichen Charakter hat. Daraus, dass diese Arbeit nicht „geistlich“ ist, folgt nicht, dass sie nicht kirchlich und deshalb weltlich ist. Die Stellung der Kirchgemeinderäte und Kirchenpfleger wird nicht weltlich, wenn der Staat in Verkenning seines Kompetenzgebietes die Organisation religiöser Gemeinschaften gewalttätig an sich reißt und einseitig gesetzlich regelt. Die Kirche hat schon seit uralten Zeiten die Laien zur Verwaltung ihrer Güter beigezogen, und auch das neue Rechtsbuch der Kirche sieht es vor und lässt auch dem Sonder- und Gewohnheitsrecht Spielraum (can. 1182 ff.). Aber im Geiste des kirchlichen Rechts und Dogmas wird der katholische Kirchenrat und Kirchenpfleger sich bewusst bleiben, dass er als Verwalter kirchlicher Güter in erster Linie der Kirche Rechenschaft schuldet.

Zur irrigen Behauptung des bundesrätlichen Berichtes, dass der Laie erst durch Empfang einer höheren Weihe in den „scharf geschiedenen“ Klerikalstand eintrete, wird in einer Fussnote ein Passus aus dem Werke von Ulrich Stutz, „Der Geist des Codex iuris canonici“ zitiert, wonach nach dem Rechte der katholischen Kirche „die Laien nur mehr als Schutzgenossen und die Kleriker als Vollgenossen erscheinen“. Das Recht der katholischen Kirche sei fast ausnahmslos „Geistlichkeitsrecht“. Stutz ist gewiss ein hervorragender Kenner des katholischen Kirchenrechts. Die oben erwähnte Behauptung hätte er jedenfalls nie aufgestellt. Aber in seiner zitierten Bemerkung zeigt es sich, dass er als Protestant doch unfähig ist, das Wesen der ka-

tholischen Kirche zu erfassen. Die Kirche und ihr Recht haben den Unterschied zwischen „Schutzgenossen“ und „Vollgenossen“ nie gemacht. Kleriker wie Laien sind gleicherweise Mitglieder und Kinder der Kirche. Freilich ist der kathol. Kirche die hierarchische Organisation wesentlich (can. 108, 109, 118, 218, 329 etc.), und sie bildet auch ihren Wesensunterschied als Kirche gegenüber dem Protestantismus. Dem tiefer in ihr Recht Eindringenden wird es aber ebenso sehr und noch mehr als „Geistlichenpflicht“, denn als „Geistlichenrecht“ sich darstellen.

Zum geistlichen Stande in der katholischen Kirche rechnet die Botschaft auch den Katholiken, der in einem Orden oder einer Kongregation ein Gelübde abgelegt hat. Es ist zwar schwer einzusehen, wie denn z. B. die lediglich auf Selbstheiligung gerichtete Betätigung eines Laienbruders ihn zum „Geistlichen“ im Sinne der bundesrätlichen Definition machen soll.

Für die reformierten Landeskirchen sowohl als Freikirchen bestimmt das Eidgenössische Justizdepartement den Begriff „geistlicher Stand“ dahin, dass der „verbi divini magister“ oder „Diener am Wort“ noch nicht zum bundesrätlichen „geistlichen Stand“ gehöre, sondern erst dann, wenn er sich geistlich betätigt und wenn er besondere geistliche Funktionen ausübt, und in der religiösen Gemeinschaft seine Stellung sich von der Position der übrigen Glaubensgenossen abhebt, was beim reformierten Pfarrer stets, beim Pfarrverweser in der Regel (?) gegeben sei. „Diener am Wort“ wird man durch die Aufnahme in das Ministerium einer reformierten Landeskirche oder Freikirche. Der Aufgenommene erhält lediglich die Befähigung, ein geistliches Amt zu bekleiden und die der Kirche zustehenden Befugnisse auszuüben.

Die bundesrätliche Interpretation des Art. 75 BV erscheint insbesondere hinsichtlich des katholischen Klerus sehr weitgehend. Nach ihr ist jeder katholische Geistliche der höheren Weihen vom Nationalrat ausgeschlossen. Nur als Apostat wird er würdig neben die Herren Nationalräte Schneider, Platten, Belmont, Grimm u. Cie. zu sitzen. Und auch wer in irgend einer protestantischen Sekte, auch nur im Nebenberuf und ohne jede „spezielle Voraussetzung“ oder Vorbildung, eine „besondere geistliche Betätigung“ entfaltet, darf nicht einen Nationalratsessel schmücken. Auch nicht beispielsweise ein Unteroffizier der Heilsarmee. Erst wenn dieser sein Blasinstrument an den Nagel gehängt hat, kann er von den Flügeln, nicht der edlen Musika, aber der Volksgunst getragen, cum gloria in den höchsten Rat der Eidgenossenschaft einziehen.

Diese Interpretation ist noch strenger als die des strengen Dr. W. Burckhardt, der in seinem Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung nur die Geistlichen, die im Hauptberufe religiöse Funktionen ausüben, aus dem Nationalrate verfehmt wissen will. Gegenüber lieben, getreuen Miteidgenossen, die laut Art. 4 BV „alle . . . vor dem Gesetze gleich“ sein sollten, hätte das Eidg. Justizdepartement wohl eine weitherzigere Interpretation des odiosen Ausnahmegesetzes anwenden können.

Wie der bundesrätliche Bericht selbst darlegt, kann nach katholischem Kirchenrecht der durch die Ordination verliehene geistliche Charakter weder entzogen noch aufgehoben werden. Der katholische Geistliche ist in dieser

Beziehung noch schlechter gestellt als der protestantische. Das gibt Burckhardt (l. c.) zu und der im Berichte zitierte Dubs („Das öffentliche Recht der Schweiz. Eidgenossenschaft“, II. Teil, S. 49), wenn er bemerkt: „Effektiv trifft der Ausschluss nur die katholischen Geistlichen, da bei diesen ihre Qualität unzerstörbar ist, während die reformierten Geistlichen und diejenigen anderer Konfessionen nur, während sie Nationalrat sind, den Chorrock auszuziehen brauchen, den sie nachher beliebig wieder anziehen können.“ Herr Knellwolf freilich wollte selbst den Chorrock nicht ausziehen, wohl aber mit ihm angetan — die Tagelder einziehen. Der Bundesrat, und in Uebereinstimmung mit ihm die nationalrätliche Wahlprüfungskommission, hat durch diese Rechnung einen Strich gemacht. V. v. E.

(Schluss folgt.)

: Grundsätzliches zur Tagespolitik.

Zur irischen Frage.

1. Es fällt uns nicht ein: hier in einer Kirchenzeitung das ganze Gewirre der Einzelereignisse hüben und drüben zu behandeln. Aber es tut not: wieder einmal auch hier Grundsätzliches herauszuheben. Alle Völkersünden rächen sich in späten Zeiten. Englands Sünde an Irland war geradezu ungeheuerlich. Das beweist die gegenständliche kritische Geschichtsbetrachtung. Es hiesse Wasser ins Aermelmeer tragen, wollte man die Beweise wiederholen. Solche Sünde erhält einst auch auf dieser Erde ihre Sühne, ihre Strafe, wenn nicht freiwillige Sühne dazwischen tritt. Die Völker gehen nicht als V ö l k e r ins Jenseits, sondern als S e e l e n. Die Völkerstrafen und -Sühnen vollziehen sich daher zu einem grossen Teile auf dieser Erde: die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Dafür steht die Heilige Schrift, die uns immer noch und gerade in der Jetztzeit die goldenen Schlüssel zum tieferen Verständnis der Weltgeschichte darbietet, voll der Belege. Auch durch die Wehen, die einst dem jüngsten Tage, dem Weltgericht, im vollen Sinne des Wortes vorangehen, werden nach dieser und jener Hinsicht wieder Volkssühnen vollzogen, freilich nicht ausschliesslich.

2. Zweifellos hat auch das irische Volk seine Nationalfehler, aber dazu und weit über die Fehler hinaus strahlende religiöse, sittliche, völkische Vorzüge. Beide Beweise sind in Irland und Amerika in Fleisch und Blut zu lesen. Es lässt sich dabei die geschichtliche und geschichtspsychologische Frage aufwerfen: ist nicht Englands jahrhundertlanges, härtestes und ungerechtes Vorgehen geradezu der E r z i e h e r und Z ü c h t e r der grossen irischen Nationalfehler geworden?

3. Hätte England das, was es in neuerer Zeit Irland anbot und zum Teil gewährte, vor einem halben Jahrhundert eben diesem Lande geleistet, dann wäre vielleicht jetzt die irische Frage längst gelöst. Volkswillen, Volksver Stimmung aus erlittener Ungerechtigkeit ist aber eine Lawine, die sich oft schier naturhaft durch Jahrzehnte und Jahrhunderte ergiesst und dann nicht selten selbst sehr vernünftig und wohlthätig gepflanzte Bannwälder rasend durchbricht: principiis obsta!

4. Die irischen Bischöfe haben seiner Zeit die U e b e r b o r d u n g e n der Sinnfeiner ernst getadelt bei aller Ermunterung der irischen Freiheitsbestrebungen. Sie

sollten vom katholischen und vaterländischen Standpunkte aus eine gewaltige, großzügige Bewegung, aber mit gesetzlichen Mitteln fordern und fördern. Nachdem aber die englische Regierung durch ihre Polizeisoldaten und die Militärlager eine Kriegführung in Irland gegen Sinnfein und das ganze Volk betreibt, die zum Himmel schreit, wobei die Ueberbordungen der englischen Polizeisoldaten jene der Sinnfeiner noch überbieten, entsteht in dem unglücklichen Lande eine Verwirrung, in der schwer zu unterscheiden ist, — wo sinnfeinische Revolution oder verzweifelte Notwehr ihre Grenzen haben. Deswegen erheben die irischen Bischöfe jetzt vor allem ihre Stimme gegen die englische Regierung und diese Art von Gerechtigkeit. Und wo es irischen legalen Behörden im Verein mit dem geistlichen Einfluss der Bischöfe gelang, bis jetzt ganze Landesteile in Ruhe und in Frieden zu bewahren, da bilden benachbarte englische Konzentrationslager mit ihren Ausschreitungen eine ständige Gefahr, dass die blutigen Wirren sich auch in sie verpflanzen.

5. Irland muss einmal die eines alten Kulturvolkes vollwürdige Freiheit erhalten. Und da sollten die freiheitlich und tolerant gesinnten Kreise Englands mit ihrem Hochdruck auf die Regierung, die legalen politischen Kreise Irlands, jene Richtung von Sinnfein, die mit gesetzlichen Mitteln kämpfen will, die irischen hervorragenden Bischöfe und ganz besonders auch der nicht zu unterschätzende Einfluss der Katholiken Englands, einen praktischen Weg des nationalen Vertrauens und der Einigung finden oder finden helfen.

Die Anpassungskraft Lloyd George's steht auch hier vor einem Werk von Weltbedeutung.

6. In Englands Beruf scheint es — auch nach dem Plane der göttlichen Vorsehung — zu liegen —: eine erste führende Weltmacht zu sein und für gewisse Zeiten auch zu bleiben. Die Vorsehung beruft geheimnisvoll zu Zeiten die führenden Mächte. Je mehr die englische Weltpolitik ihre Anpassungsfähigkeit und ihren Weitblick aus der Weltkriegspsychose wieder voll zurückrettet und zeitgemäss neu entfaltet, je mehr England sich mit jenem Völkerbundsgedanken befreundet, die dem, wenn auch noch so unvollkommenen Statut zu Grunde liegen, je mehr es sich namentlich den so grosszügigen internationalen Ideen nähert, die Benedikt XV. in seiner Friedensnote niedergelegt hat, umso vollkommener wird es den ihm zweifellos nun einmal gewordenen Beruf ausüben. Aber dann muss es auch den vollen, kühnen Mut besitzen, als grosszügiger Arzt der irischen Wunde aufzutreten, seiner eigenen ungeheuren Sühnepflicht bewusst. Dabei darf nicht eine einseitige übertriebene Berücksichtigung des protestantischen Ulster-Landesteiles die besten Vorlagen immer wieder gefährden. Ein katholischer Vizekönig von Irland bedeutet einen Schritt auf dem Versöhnungswege, ist aber noch nicht der ganze Weg.

7. Die Frage hat noch eine andere, hochnurste Seite, die nicht übersehen werden darf. Die radikalste Richtung von Sinnfein will Irland vom englischen Weltreiche vollständig losreissen und durchaus selbständig machen. Das ist nun revolutionär. Trotz des erlittenen Unrechts ist die Verbindung mit England eine legitim gewordene, geschichtlich-rechtlich feststehende. Das muss vom

christlichen Standpunkte aus offen betont werden. England hat aber während des Krieges — mit der Entente — so viel mit dem Begriff des völkischen Selbstbestimmungsrechtes unklar gespielt, dass dies nicht der letzte Grund war, dass die radikale Strömung in Sinnfein die Oberhand gewann. Nun ergeht der Ruf: Arzt, heile dich selbst; was du der Welt gepredigt, vollbringe nun einmal an Irland. Wir schrieben im Jahre 1918: „Der Nationalismus [im Sinne des Selbstbestimmungsrechtes] darf nicht zum obersten Prinzip erhoben werden, sodass geschichtlich gewordene, legitim ausgewachsene Staaten auseinandergerissen werden. Die Schweiz z. B. hat gerade in der zur staatlichen und föderativen Einheit zusammengeschlossenen Vielheit von Nationen und Kulturen ihre eigenartige, durch die Geschichte bewährte Daseinsberechtigung. Der Nationalismus ist ein wichtiges Begleitprinzip. Wo das Erdbeben des Weltkrieges neue Verhältnisse geschaffen hat, oder wo alles in Wallung und Gärung geraten ist, da ist der Zusammenschluss aller oder doch der möglichste Zusammenschluss der meisten Teile einer Nationalität und Sprache zum einheitlichen Staat das Beste. Nationale Aspirationen, die nicht auf eigentlichen Rechtstiteln oder verjährten Geschichtstiteln beruhen, — sind auf dem Boden internationalen Vertrauens, auf dem Boden des Heroismus und Idealismus, nicht aus einem Macht- oder Ideenrausch heraus zu lösen. Hier treten wir auf das Gebiet der Verzichte. Das hat Benedikt XV. feinsinnig in seiner Friedensnote angedeutet. Nationale Gegensätze in einem Lande könnten am besten durch einen mutig und weitblickend an die Hand genommenen Ausbau eines Bundesstaates gelöst werden: doch nicht so, dass in bunt gemischten Bevölkerungsgegenden alles und jedes auseinander gerissen wird.“

Man darf nicht einfachhin auf ein phrasenhaft und unklar und gewalttätig revolutionär gefasstes Selbstbestimmungsrecht hin geschichtlich erblühte, legitime, oder aus sozialer Notwendigkeit im Laufe der Zeit einmal legitim gewordene Staatengebilde auseinanderreissen. Würde dieses falsche revolutionäre Prinzip gegen die Lehre Christi und seines Völkerapostels Paulus und gegen das gesunde Naturrecht — praktisch Geltung gewinnen, dann könnte z. B. auch jeder anderssprachig oder -kulturell geartete Schweizerkanton mit Berufung auf seine Souveränität im Gesamtstaatsgebilde sich von der Eidgenossenschaft losreissen dürfen und können. Eine gesunde irische National- und Weltpolitik erstrebt und erkämpft hehre Freiheit — bleibt aber im englischen Welt-Staatsverband, etwa nach Art der Dominions kulturell hochstehender Völker. So entsteht ein fester Boden des Vertrauens zwischen England und Irland. Dazu muss sich die irische Mehrheit aufraffen. Damit aber das möglich wird, muss England den abscheulichen, einer Weltmacht unwürdigen Guerillakampf in Irland aufgeben. Unserer Ansicht nach sollten insbesondere die englischen Katholiken in diesem Geiste wirken. Will dann trotz allem eine kleine irische Gruppe nicht von den Gewaltmitteln lassen und wird ihrer Irland selbst nicht Herr, dann mag England wieder Gewalt anwenden, aber eine wuchtige, nicht eine Faustkampfmethod oder einen Guerilla-Streit.

8. Redaktor Hagen hat in Nr. 83 seines Organs: Der Wächter, vom 11. April d. J., eine warme Bitte an die Zen-

tralleitung des Schweizerischen katholischen Volksvereins erscheinen lassen: der katholische Volksverein möge die Initiative ergreifen zu Gunsten des armen irländischen Volkes durch Förderung einer Landes- oder Weltunterschriftensammlung und Eingabe an das englische Parlament oder an den Völkerbund. Wir stehen dieser Anregung mit Wohlwollen und Beförderung gegenüber. Die Form müsste aber reiflich erwogen werden. Wir hegen die Ueberzeugung: dass jede Aktion sich ausdrücklich auf die oben ausgeführten Grundsätze stützen sollte. Die Frage entbehrt bei allem brennenden Feuer eben auch einer gewissen Kompliziertheit nicht. Ganz ausserordentlich wichtig scheint uns — um es nochmals zu wiederholen — der Einfluss auf die englischen Katholiken — und die Fühlungnahme mit den irischen selbst. Ein einheitliches Vorgehen der katholischen Presse könnte hier fruchtbar wirken.

Sollten wir uns in der einen oder anderen Einzelheit der vorausgesetzten Ereignisse getäuscht haben, dann lassen wir uns gerne berichtigen. Die christlich-naturrechtlichen Grundsätze gelten ewig. Aus ihnen heraus müssen unter Berücksichtigung aller Schwierigkeiten die Wege zur Einheit versucht werden. England muss Weisheit und Grossherzigkeit entfalten, Irland katholisches Recht, bürgerliche eigenartige Vollfreiheit mit Weisheit und Reichstreue suchen.

A. M.

Moderne Theosophie.

Seit ältester Zeit hat es Menschen gegeben, welche sich den Vorzug der „Theosophie“ — einer ausnahmsweise hohen Gottesweisheit zuschrieben und darunter eine geheimnisvolle, unmittelbare Schauung und Erkenntnis Gottes — ein höheres Wissen um Gott und um die göttlichen Geheimnisse in der Schöpfung beilegte. Diese geschichtliche Tatsache ist ein Beweis dafür, wie tief das Bedürfnis des Menschen nach einer Erkenntnis des Zusammenhanges der Dinge und des Weltgeschehens und damit auch das Bedürfnis nach einer übernatürlichen Offenbarung Gottes in der Natur des Menschen begründet ist. Theosophische Irrgänge pflegten in der Regel dann betreten zu werden, wenn eine gewisse Uebersättigung an äussern Kulturgütern die Menschen in weitem Umfange auf die widersprechendsten und wirrnissvollsten Weltanschauungen gedrängt hatte. Spuren von theosophischen Ansichten finden wir deshalb schon sehr frühe in der Taolehre des Laotse (7. Jahrh. v. Chr.) und in der Vedanta; das sind gewisse Ausläufer der ältesten religiösen und philosophischen Literatur Indiens. Im klassischen Altertum begegnet uns diese krankhafte Erscheinung bei den Neuplatonikern Plotinus, Jamblichus, Porphyrius, bei Julian dem Apostat, bei den Manichäern und Gnostikern. Im frühen Mittelalter stossen wir bei Skotus Eringena († 877) auf verwandte Ideen. Später, im Reformationszeitalter: Schwenkfeld, Sebastian Franke, Jak. Böhme, Swedenborg. In neuerer Zeit wandelten Saint-Martin († 1804), Schelling, Chr. Fr. Oettinger, Justinus Kerner, vielleicht auch Novalis auf ähnlichen Bahnen. Neuestens traten als ausgesprochene Theosophen besonders hervor: die berühmte Russin Helena Blavatzky, Annie Besant, Dr. Rudolf Steiner. Die erste gründete 1875 in Europa eine theosophische Gesellschaft

und leitete die Zentrale zu Adyar in Indien, bis ihr die Besant folgte. Steiner, geboren 1861 zu Kraljevic, betätigte sich früher in Berlin, jüngsthin dagegen im „Goetheaneum“ bei Dornach. Alle drei entfalteten auch durch mehrfache Schriften eine rege Werbetätigkeit zu Gunsten der Theosophie. So kommt es, dass es heute in allen fünf Erdteilen theosophische Niederlassungen gibt.

Obwohl alle führenden Personen der modernen Theosophie in Indien sich aufgehalten haben, schöpften sie doch ihre, im Einzelnen mannigfach verschiedenen Ideen nicht aus indischen Quellen allein. Auch bilden die verschiedenen Gruppen von Theosophen in Dornach, Leipzig, Berlin, Newyork, Kalifornien, Indien etc. keineswegs eine einheitliche geschlossene Organisation. So weichen beispielsweise die Zentralen von Adyar in Indien, zu Loma in Kalifornien und zu Leipzig mehrfach von einander ab. Sie selber nennen sich bald Theosophen, bald Anthroposophen; neuestens hängen sie sich, wenigstens in deutschen Gegenden, mit Vorliebe an den Namen Goethes und an die deutschen Klassiker.

Das Christentum lehnen alle Theosophen von Grund aus ab. Sie betrachten die Schöpfung selbst, nach Art des Pantheismus oder Panentheismus, als das ewige, unendliche, göttliche Wesen, das seine göttlichen Eigenschaften nach und nach immer vollkommener entfaltet. An dieser Entwicklung nimmt die Menschheit tätigen Anteil. Ein endloser Fortschritt führt sie allmählich in das Paradies allgemeiner Brüderlichkeit und vollkommener Erkenntnis. Durch direkte Schauung Gottes, der ja doch nur ein Teil des eigenen Ich ist, nimmt der Theosoph schon jetzt an der höchsten Weisheit und sittlichen Vollendung lebensvollen Anteil. Sofern aber der Mensch zu diesem Endziel im gegenwärtigen Leibesleben nicht gelangt, so geht er doch, vermöge der Reinkarnation dieses Glückes nicht verlustig. Nach dem Tode geht nämlich die Menschenseele in einen neuen Menschenleib mit ganz anderem Bewusstsein über, um allmählich zur allseitigen Kenntnis und Herrschaft über die ganze physische und moralische Welt geführt zu werden. Neu ist die Lehre von der Reinkarnation nur insofern, als sie die Verkörperung der Seele auf verschiedene menschliche Leiber beschränkt, während die alten Aegypter, die indischen Philosophen, die Pythagoräer und Manichäer, in neuer Zeit auch der Kritiker Lessing zwischen menschlichem und tierischem Leibe keinen Unterschied machen.

Aehnlich verhält es sich mit einer andern Meinung der modernen Theosophen. Sie erneuern nur eine uralte, dem Solon von ägyptischen Priestern vorgetragene und von Plato im „Kritias“ und „Timaios“ dargestellte Sage, wenn sie von einer im fernen Ozean gelegenen, jetzt aber untergegangenen Insel „Atlantis“ berichten, wo die Menschen einst in ungetrübtem Glücke lebten, ausgestattet mit aller Kenntnis und Herrschaft über die Natur. Von einer „Insel der Seligen“ wussten übrigens auch die alten Babylonier — von einem Paradiesesberge die Inder, die Perser, die Chinesen, die Germanen zu erzählen. Wenn dann aber Dr. Steiner von den Herrlichkeiten des Urzustandes so berichtet, als ob er sie mit eigenen Augen geschaut, und wenn er seine gelehrigen Schüler versichert, sie zu ähnlichem, beseligenden Schauen führen zu können: dann ist

freilich schwer zu sagen, ob nicht hier der Illusionismus des Lehrers oder der Schüler oder beider zumal eine gewichtige Rolle spiele.

Dass die Theosophie und Anthroposophie mit dem Christentum in unlöslichem Widerspruche steht, leuchtet ein. Die pantheistische Auffassung Gottes und der Welt — die Ewigkeit der Materie — der ins Unendliche fortgesetzte Fortschritt der Welt — die Leugnung einer gerechten Vergeltung des Guten und des Bösen — der dadurch bedingte Umsturz jeglicher Moral: das alles und noch manche andere Dinge schliessen eine Aussöhnung oder auch nur eine Annäherung des Christentums und der Theosophie aus. Glücklicher Weise stellt diese an den blinden „Glauben“ ihrer Adepten unerhörte Anforderungen. Deshalb ist zu hoffen, dass sie dauernden und umfassenderen Anklang nirgends finde. Nicht bloss von katholischer und orthodox-protestantischer, sondern auch von freiprotestantischer Seite erfolgte deshalb eine unbedingte Ablehnung. Katholischerseits vergleiche man darüber die trefflichen Arbeiten der Jesuiten Busnelli: *Manuale di Teosofia*, Roma 1909—1915, in 4 Teilen, und die Ausführungen des P. Zimmermann in den „*Stimmen der Zeit*“, Band 79 (1910), Seite 387 und 479, Band 99 (1920), Seite 562 f. und die einschlägigen Ergänzungshefte; ferner die Schriften: „*Moderne Theosophie und Christentum*“ v. Frz. Laun, 1920, Rottenburg, bei Bader, und „*Das Geheimnis des Tempels von Dornach*“, von Pfarrer M. Kully in Arlesheim, Basel, Druck des „*Basler Volksblatt*“ 1920.

Dass man neuestens auch Lessing und Goethe, sodann die Begründer der deutschen Romantik, in den Bann der Theosophie hineinzuziehen sucht, und sie als deren Vorläufer anspricht, wird seinen Grund darin haben, dass man dadurch der Bewegung höhere Wertschätzung beizulegen hofft. Die spinozistischen und pantheistischen Allüren der beiden erstgenannten Klassiker und die schwärmerischen Unklarheiten und Verschwommenheiten so mancher Romantiker sind übrigens bekannt und bieten den Theosophen zu Recht oder Unrecht einen erwünschten Anlass, sie für sich zu reklamieren.

Bemerkenswerter oder doch interessanter als diese Versuche der Theosophen, ihren Bemühungen einen populären und nationalen Anstrich zu geben, erscheint die Tatsache, dass dieselben zur Freimaurerei und in Amerika sogar zum — Altkatholizismus in nähere Beziehung traten. Dass sie dagegen bei jeglicher Art von Okkultismus ihre Anleihen erheben, erscheint nicht allzu auffällig.

Kein Zusammenhang besteht zwischen Theosophie und Ontologismus, den seinerzeit bekanntlich einige katholische Philosophen, wie Malebranche, Rosmini, Ubagho etc. ausgeklügelt hatten, bis ihre Ansichten von der Kirche abgelehnt wurden. Die Theosophen betrachten die Gotteserkenntnis als ein Ergebnis göttlicher Faktoren, die dem Menschenwesen immanent sind. Die Ontologen erblickten dagegen in Gott das ersterkannte Objekt und die Voraussetzung aller andern intellektuellen Erkenntnis des Menschen.

Die Theosophie erscheint als eine rauschende Woge im stürmisch erregten Meere unserer wirren Zeit. Sie beweist, dass der Mensch auch an den glänzendsten Ergebnissen empirischer Forschung und an den berausenden

Fortschritten einer glänzenden Kultur seine volle Befriedigung nicht findet, sondern nach höhern, überirdischen, dauernden Werten sich sehnt. Phantastische Träume aber können auf die Dauer auch dann nicht befriedigen, wenn sie im goldenen Becher einer gehobenen Sprache kredenzet werden und in geheimnisvolles Dunkel sich hüllen.

C. M-r.

Bilder aus der Tätigkeit zu Gunsten der Missionen.

Wir erhalten folgende Zuschrift aus Deutschland:

Der deutsche Glaubensverein.

Das reichsdeutsche kathol. Missionswesen hat in den letzten vier Jahren trotz der drückenden Kriegsnot, trotz des Verlustes der Kolonien, trotz der Leiden der Nachkriegszeit einen starken Aufschwung genommen. Da die Missionsbegeisterung auch jetzt noch anhält, so steht zu erwarten, dass die deutschen Katholiken den zweiten Platz unter den missionierenden Völkern behaupten werden. Nach dem Verlust der Kolonialmissionen verbleiben dem deutschen Missionseifer noch gewaltige Arbeitsgebiete, da die Glaubensverbreitung in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten nur ein Drittel der deutschen Missionskräfte in Anspruch nahmen. Ausserdem werden den deutschen Glaubensboten zur Zeit vom Hl. Stuhl neue wichtige Arbeitsfelder erschlossen.

Der letzte Aufschwung des deutschen Missionswerkes wurde durch eine Reform des allgemeinen Vereins der Glaubensverbreitung, der unter dem Namen „*Franziskus Xaverius-Verein*“ bekannt ist, herbeigeführt. Dieser Verein besteht seit 1837 und wurde durch den Aachener Arzt Dr. Heinrich Hahn im Anschluss an den Lyoner Verein eingeführt. Die bayerischen Diözesen besaßen eine eigene selbständige Gruppe unter dem Namen „*Ludwig-Missionsverein*“ (nach dem ersten Protektor, König Ludwig I. von Bayern). Der Xaveriusverein begann im Jahre 1916 eine Neugestaltung der alten, zu ihrer Zeit hochverdienten Organisation. Diese Reform ist wegen ihres auffallenden Erfolges in mancher Hinsicht bemerkenswert. Ihr Grundgedanke lag darin, dass man den Glaubensverein keine einfache Sammelorganisation sein lassen wollte wie bisher, sondern ihm auch die Aufgabe übertrug, für den Missionsgedanken mit allen Mitteln der neuzeitlichen Propaganda zu werben. Der Verein sollte Aktionsorganisation im grössten Stile werden.

Mit der Umgestaltung der Zeitschrift wurde begonnen. Bisher gab Aachen die „*Jahrbücher (Annalen) der Glaubensverbreitung*“ heraus, eine Uebersetzung der „*Annales de la Propagation de la Foi*“ von Lyon. Schon längst bestand in Deutschland Unzufriedenheit über diese Zeitschrift, die fast ausschliesslich französische Missionäre zu Wort kommen liess. Uebersetzung und technische Ausstattung entsprachen oft nicht den einfachsten Anforderungen der Neuzeit. Der Vorstand des Xaveriusvereins in Aachen hob zum 1. Jan. 1917 die alten „*Jahrbücher*“ auf und gab die „*Weltmission der kath. Kirche*“ als Monatschrift“ heraus. Der Erfolg war gewaltig. Die Auflage stieg in 6 Wochen von 16,000 auf 100,000, drei Monate später auf 200,000, nach einem Jahre auf 250,000, nach zwei Jahren auf 300,000; heute steht sie auf 500,000 und ist die

am meisten verbreitete Missionszeitschrift in Deutschland. Die Schriftleitung der „Weltmission“ ist mit den bekannten „Katholischen Missionen“ verbunden. Als Drucker hatte man die erste Verlagsanstalt Deutschlands, Herder in Freiburg, Breisgau, gewählt. Die schönen, gut illustrierten Hefte mit ihrem ausgewählten Inhalt sind bei Klerus und Volk sehr beliebt.

Fast zu gleicher Zeit, März 1917, begründete der Kardinalerzbischof von Köln, Felix von Hartmann, ein Generalsekretariat des Vereins in Aachen und beauftragte mit seiner Leitung einen missionswissenschaftlich vorgebildeten Priester. Es entstand die Zentrale des Glaubensvereins in Aachen, die einen Komplex von verschiedenartigen Einrichtungen zur Förderung des Missionswerkes in Deutschland darstellt. Schon am Ende des ersten Jahres stand dort dem Klerus eine reichhaltige wissenschaftliche und praktische Missionsbibliothek, eine Rednervermittlungsstelle, eine Missionslichtbilderei, eine Auskunftei zur Verfügung. Ein Verlag für Missionsliteratur folgte bald nach. Eine grosse Druckerei wurde 1919 trotz grösster Schwierigkeiten übernommen. Für die Verwertung von Briefmarken richtete man ein eigenes Bureau ein, das mit gutem Gewinn arbeitet. Flugblätter, Plakate, Bilder, Missionserzählungen usw., alles wurde herangezogen, um den Missionsgedanken zu fördern. Besonderes Augenmerk richtete man auf die Einstellung guter, belehrender und erzählender Missionswerke in die Volks- und Borromäusbibliotheken, da man von dem Grundsatz ausging, dass Missionsliebe und Missionseifer aus der Missionskenntnis natürlicherweise entspringen. So steht heute die Missionszentrale des Glaubensvereins in Aachen als ein kräftiger Vorkämpfer für die hohen Ideale der Glaubensverbreitung da.

Hand in Hand mit dem Ausbau der Zentrale in Aachen ging die Ausgestaltung der Organisation. In jeder Diözese steht an der Spitze des Glaubensvereins ein Diözesandirektor. Die Gesamtheit der Diözesandirektoren mit einigen um das Missionswesen verdienten Priestern und Laien bilden den Generalvorstand, die massgebende Instanz für den Verein. Die einzelnen Diözesandirektoren sind verantwortlich für den Stand des Vereins in der Diözese und arbeiten in engster Fühlung mit Aachen. Die Einnahmen fliessen zunächst an die Diözesankasse und werden von dort vierteljährlich an die Zentralkasse nach Aachen abgeliefert.

Der bayerische Ludwig-Missionsverein richtete sich in derselben Weise wie der Xaveriusverein ein und gründete in ständigem Zusammenarbeiten mit Aachen in München eine Aktionszentrale für seinen Bezirk. Mit Aachen und München sucht jetzt auch der österreichische Xaveriusverein eine Neuorganisation durchzuführen. Er will in Wien eine Zentrale schaffen und hat die „Weltmission“ bereits eingeführt.

Der Glaubensverein und für die Kinder der Kindheit Jesu-Verein gelten in Deutschland als die kirchenamtlichen Missionsvereine und müssen auf Anweisung des Episkopats in allen Pfarreien zuerst eingeführt und gepflegt werden. Es versteht sich von selbst, dass dadurch der Glaubensverein eine zentrale Bedeutung im ganzen Missions-

leben des Landes erhält, wie es den Wünschen der Päpste seit Gregor XVI. entspricht.

Das Verhältnis des deutschen Glaubensvereins zu Lyon wurde gelöst, nachdem der Zentralrat in Lyon 1919 sich entschieden geweigert hatte, seine ausschliesslich französische Besetzung zu internationalisieren. Wenn von den anderen Nationen verlangt wird, dass sie ihre Sammlungen dem Lyoner Zentralrat zur Verfügung stellen, können diese auch einen Anteil an dem Verteilungsrecht beanspruchen. Jetzt stellt der deutsche Glaubensverein ebenso wie Amerika seine Einnahmen der Propaganda in Rom zur Verfügung, die zu ihren Verteilungssitzungen Vertreter aller Nationen hinzuzieht.

Unter den Wirkungen der Reform des Glaubensvereins, die wir hier nur skizzenhaft berühren konnten, ist das Missionsinteresse in Deutschland in erheblichem Masse gestiegen. Nicht nur der Glaubensverein hat seine Einnahmen verdoppelt und verdreifacht, auch die übrigen mittleren und kleineren Missionsorganisationen können einen Fortschritt buchen, der neben ihrer eigenen Rührigkeit nicht zuletzt dem allgemein fördernden Wirken des Glaubensvereins zuzuschreiben ist.

Eine besondere Erwähnung verdient noch die Missionspflege an den mittleren und höheren Schulen Deutschlands, die sich in Anlehnung an den Glaubensverein unter Rücksichtnahme auf die Eigenart der Schule vollzieht. 55,000 Schüler und Schülerinnen beziehen die „Weltmission“, die für sie in einer besonderen Ausgabe erscheint. Ein Religionslehrer-Ausschuss leitet die Bewegung. Der Vorsitzende dieses Ausschusses gehört dem Generalvorstand des Glaubensvereins an. Der Hl. Vater hat den Studierenden das Privileg verliehen, der Vorteile des Glaubensvereins teilhaftig zu werden, auch wenn sie nicht den vollen Beitrag zahlen können.

Der Aufschwung des Glaubensvereins in Deutschland, der sich mit kräftiger Entschlossenheit den modernen Anforderungen anpasst, ist von Rom freudig begrüsst worden. Bei der Zerrissenheit, die durch zu viele Missionsorganisationen entstehen kann, besteht leicht die Gefahr, dass der Pfarrklerus den Vielen nicht gerecht werden kann und daher weniger leistet. Wenn aber die Möglichkeit besteht, durch die Pflege des Glaubensvereins in der Pfarre zugleich mit dem Kindheit Jesu-Verein den wichtigsten Anforderungen zu genügen, wird der Priester sich der Missionssache leichter und freudiger annehmen. Die beiden kirchenamtlichen Missionsvereine stehen und fallen aber mit dem katholischen Weltklerus, der sie als seine ihm besonders anvertrauten Werke betrachten soll.

„Salve Mater“

Dr. Kinsmans Konversionsschrift.
(Fortsetzung.)

In diesem 6. Kapitel „Anglikanismus“ (S. 74 bis 111) zeichnet K. seine Auffassung von der anglikanischen Kirche, deren Protestantismus er nie anerkannt hatte und seine Stellungnahme gegenüber den drei Richtungen nach dem Prinzip: *Consuetudo est optima legis interpres*. Eine Reihe von Briefen offenbaren das Interesse, mit dem er die modernen Kämpfe zwischen Orthodoxie und Rationalismus in seiner Kirche verfolgte. Als „typische Illustrationen der gegenwärtigen Lage“ bezeichnet er den

Fall Dr. Sandag in Oxford, die Konsekration von Dr. Hensley Henson für Hereford und den Fall Suter in Massachusetts. In diesen drei Fällen tolerierte die Kirche die Leugnung der biblischen Wunder, der Jungfrauengeburt und körperlichen Auferstehung Christi. Gegen diese Grundsatzlosigkeit seiner Gemeinschaft protestierte K. in seinem Schreiben an seinen Klerus schon vier Jahre vor seinem Austritt. Seine Schrift: *Principles of Anglicanism*, 1910 herausgegeben — eine Reihe von Vorträgen am Theologischen Seminar in Alexandria (Virginien) 1909 abgehalten — zeichnete scharf die Unsicherheit des anglikanischen Glaubensbegriffes. Nachdem er betont hat, wie die Zukunft des Christentums bei jener Religionsgemeinschaft sein wird, welche auf der Apostolizität des Neuen Testaments sich aufbaut, bemerkt er daselbst: „Der Anglikanismus ist eine jener Formen des Christentums, welche diese fortsetzen will. Ist sein Anspruch ungültig, dann tut er am besten, wenn er je schneller desto besser einem Christentum den Weg räumt, das diesen Anspruch besser rechtfertigen kann.“ Hier, wie in seiner *Outlines of Church History* 1914 erschienen, hat er eine Kirche Christi als Ideal vor Augen, das der Anglikanismus weder in England noch in Amerika, auch nicht zum Teil, erreicht. Seine Konferenzarbeit: *Anglican Ambiguity* 1912 zeichnet für die intimeren Kreise des Klerus, was er an seiner Gemeinschaft scharf zu tadeln hat — Unsicherheit der Lehre, Doppelsinn. Er schreibt: „Alles dulden heisst nichts lehren“ und er bezeichnete hiebei die sakramentale Lehre der Episkopalkirche als vag und an nichts bindend „mit der Folge, dass die offiziellen Lehrer habituell vag sind in ihren Aussprüchen und dass der Glaube vieler ihrer Mitglieder annähernd oder wirklich zwinglich anglikanisch ist.“

Dr. K. stand 1911 an der Wiege der sogenannten Weltkonferenz über Glaube und Kirchenverfassung (*faith and order*), für deren Komitee er erwählt worden war. Doch folgte im gleichen Jahre schon sein Austritt; er verweigerte zum voraus jede weitere Anstellung durch die General Convention oder die Provinzial Synod. Er schreibt: „Es schien mir, dass das Vorgehen der Weltkonferenz-Kommission fundamental falsch sei. Meiner Auffassung nach musste die Initiative von der katholischen Kirche ausgehen, die ich mir als durch die römische, morgenländische und anglikanische Gemeinschaft vertreten vorstellte und ich hielt es von praktischer Wichtigkeit, die römische zu veranlassen, die Führung zu übernehmen.“ Damals schrieb er an die Oberleitung, dass er mit den grundlegenden Anschauungen bezüglich Vorgehen nicht einverstanden sein könne. „Ich nehme den Zweck der Weltkonferenz sehr ernst, dass nämlich eine besonnene Anstrengung gemacht werden muss, um den Weg für eine wirklich ökumenische Konferenz zu ebnen, eine Bemühung, die nur mit ökumenischen Methoden gemacht werden kann. Wenn wir gleich anfangs diese anwenden wollen, dürfen wir uns nicht allzu sehr von den Voraussetzungen eines amerikanischen Protestantismus beeinflussen lassen. Die amerikanischen Protestanten bilden nur einen Bruchteil der christlichen Welt und noch dazu einen verhältnismässig unwichtigen. Ihre Isolierung lässt uns schwerlich den Gedanken aufkommen, dass ihre Methode im Vorgehen mit derjenigen anderer Teile des Christentums identisch sein wird. Wenn wir unser Projekt einen ausgesprochen amerikanisch-protestantischen Charakter annehmen lassen, ist die Hoffnung auf eine Weltkonferenz augenblicklich dahin.“ Der Appell, wie er gedacht sei, passe wohl für die hundert von protestantischen Sekten Amerikas mit ihrem mehr oder weniger demokratischen Charakter und Arbeitsmethoden, dagegen hätten die grossen Kirchen „diametral entgegengesetzte Begriffe von kirchlicher Autorität und Art des Vorgehens“. Man scheint in mancher Beziehung den Wink und die Vorschläge K. gewürdigt zu haben. K. ging aber noch weiter und verlangte genaue Festlegung des Glaubens an Jesus Christus als Grundlage für jedes weitere Vor-

gehen und dies durch eine Kommission, die zur Hälfte aus Katholiken bestehe.

Tieferes Studium, vor allem der Reformationsgeschichte und praktische Erfahrung auf allen kirchlichen Gebieten des Anglikanismus bestärkten den Bischof immer mehr in der Ansicht, dass dem Anglikanismus als solchem die Katholizität nicht zukomme. Schon 1912 befasste er sich ernstlich mit dem Gedanken, der General Convention von 1913 seine Resignation als Bischof einzureichen. Zwei anglikanische Bischöfe zog er in das Vertrauen und hielt sie, zumal den Ordensbischof Dr. Hall von Vermont, über seinen religiösen Entwicklungsgang in Kenntnis. Der Protestantismus seiner Kirche, den er nie anerkennt, verschwindet mehr und mehr aus seiner Schätzung; sein Glaube ist bereits dahin festgelegt, dass das Christentum in seinem innersten Wesen katholisch ist, was auch für entstellende Auswüchse dem letzteren anhaften mögen, so dass er zum Schlusse gelangt: „Ich würde es als die Pflicht eines Christen erachten, sich den Bedingungen Roms zu unterwerfen, wenn es keine andere katholische Alternative gäbe.“

K. erwartete daher für 1913 von der Zusammenkunft der amerikanischen Bischöfe (General Convention) eine klare, unzweideutige Stellungnahme nach der katholischen Richtung hin; nicht um Namen handle es sich, sondern um 1. unzweideutige Feststellung der Realpräsenz; 2. Anerkennung der Weihe als Sakrament; 3. Gebete für die Verstorbenen; 4. Abschaffung der 39 Artikel.

Erst nach sieben Jahren sollte es zum Uebertritt kommen; damals (1913) litt er, wie er seinem Freunde Hall schrieb, „nicht an römischem Fieber, sondern an protestantischer Erkältung“.

Das 7. Kapitel trägt den Titel „Die englische Reformation“. K. stellt gleich anfangs folgendes fest: „Während 1912 und den drei folgenden Jahren las ich so viel ich nur konnte über die englische Reformation und ich fand es für nötig, manche früheren Urteile zu revidieren.“ Zu diesem erneuten Studium veranlasste ihn die Unsicherheit des anglikanischen Lehrbegriffs; er wollte wissen, was er eigentlich lehren dürfe. Dazu gaben ihm zwei Bücher besonders neue Richtlinien, Dr. Gairdners *Sollardy and the English Reformation and Bishop's and Gasquets Edward VI and the Book of Common Prayer*. Das letztere Buch, das einen trefflichen Einblick in den Entwicklungsgang der englischen Reformation gibt, war „das einzige Buch von römisch-katholischen Verfassern, das neue Kenntnisse mir beibrachte“. Bisher hatte er die Tatsachen, wie sie aus den Geschichtsquellen ihm vorlagen, zu wenig gewürdigt und zugleich die Theorie, als stände die englische Reformation in engerer Verbindung mit derjenigen von Schottland und dem Kontinent, abgelehnt. Die Darlegungen der *Cambridge Modern History*, welche diese Theorie verfochten, findet er heute als mehr den Tatsachen entsprechend, nachdem er den Publikationen der Parker Society vermehrtes Interesse geschenkt hat. „Die anglo-katholische Version der Reformationsfakten kann mit den Enthüllungen jener Sammlung von schwerwiegenden, traurigen Dokumenten nicht mehr in Einklang gebracht werden.“

Im „Abriss der Kirchengeschichte“, den er 1914 im Auftrag des New Yorker Sonntagsschulvereins veröffentlichte, hatte er die katholische Interpretation des Anglikanismus noch mit einigen Einschränkungen beibehalten. Doch konnte er 1917, als ein ähnlicher Auftrag ihm zukam, nicht mehr entsprechen, „da ich meine Darlegung der Tatsachen nicht mehr länger gerechtfertigt fand“. Uebrigens hatte er schon in seinem „Abriss“ die Neuordnung der Dinge unter Königin Elisabetha abgelehnt und das Charakteristische, welches sie dem Anglikanismus gegeben, nicht als eine „Auszeichnung“ anerkennen wollen, sondern vielmehr als „Schwäche“ abgelehnt.

Ueber seine eigene Entwicklung schreibt K. heute: „Ich begann mit der Annahme der approximativen Güte des Anglikanismus und endigte, indem ich dies als histo-

rische Konklusion vortrug; es entging mir, dass mein Schluss sich aus der Voraussetzung, nicht aber aus den Tatsachen ergab. Gasquet hat den Betrug meiner Illusion aufgedeckt. Ich kenne keinen Schriftsteller, der klarer auf die Wahrheit in betreff gewisser Erscheinungen der englischen Reformation aufmerksam macht. Während ich in einem Sinn wenig von ihm gelernt habe, da seine allgemeine Darbietung der Tatsachen, das ist was jeder meiner alten Schüler erkennen würde, als im Wesen identisch mit dem, was ich in meinen Seminarvorträgen geboten, so schulde ich ihm mehr als jedem andern Verfasser die Bestätigung dessen, was ich tastend gehalten, die Ergänzung dessen, was ich nur zum Teil gewusst und die Wegleitung nun für mich selbst, die Verschiedenheit herauszufinden zwischen wirklicher Geschichte und den Schlüssen, die ich aus ihr zu ziehen wünschte.“ So drängten dann seine Vorträge in Nord-Carolina über „Anglikanischen Doppelsinn“, in New York über „Sakramentalen Charakter“ und sein Hirtenbrief an die Geistlichen von Delaware über „Entscheidungsfragen vor der Kirche“ zu einer Klärung für seine eigene religiöse Stellungnahme. Versuche in Panama mit protestantischen Sekten, eine *communicatio in sacris* herzustellen, veranlassten K. ähnlich wie den Bischof von Sansibar beim gleichen Vorkommnis in Kukuju (Afrika), zu fragen: *Ecclesia Anglicana for what does she stand?* Mit Hinweis auf beide Fälle legt K. seinem Klerus die Frage vor: „Ist die anglikanische Gemeinschaft protestantisch oder katholisch? Es ist sonderbar, wie eine grosse religiöse Gemeinschaft so oft über ihre eigene Identität perplex ist . . . Es ist Grund vorhanden, den Anglikanismus als unbeschriebenes Christentum zu bezeichnen, weder Fisch noch Fleisch noch Vogel, eine Art Fledermaus am kirchlichen Firmament, mit der einer Fledermaus sprichwörtlichen Beschränkung der Sehkraft.“

Das Studium der englischen Geschichte brachte auch die Kontinuitätstheorie zum Fall. Darüber schrieb K. seinem Klerus: „Der Besitz der Kirche von England an alten Kirchen und Einkünften gibt einen Anschein von Kontinuität, die mit den Tatsachen nicht ganz in Einklang steht. Die Kontinuität von Gebäuden beweist noch keine Kontinuität von Prinzipien. Beachte man die Bedeutung der „Neun Altäre“ in der Kathedrale von Durham. Meines Erachtens wurden die „Neun Altäre“ im 13. Jahrhundert errichtet und den vorzüglichsten Heiligen Northumbriens geweiht. Vielleicht sind sie neun noch früheren Altären gefolgt. Jedenfalls gab es vom 13.—20. Jahrhundert immer „Neun Altäre“ im Ostende der Durham Kathedrale. Dem Namen nach war absolut kein Bruch in der Kontinuität vorhanden. Diese Fortdauer im Namen macht oft gegenüber der Tatsache blind, dass eine klare Unterscheidung gezogen werden muss zwischen den Jahrhunderten, während welchen neun wirkliche Altäre im Gebrauch für die tägliche Zelebration der hl. Eucharistie dort bestanden haben und den drei Jahrhunderten, während welchen man dort nur neun Höhlungen in den anliegenden Wänden gefunden hat! Kontinuität von Wänden und Namen darf nicht die Tatsache verdecken, dass im 16. Jahrhundert die neun Altäre zerschlagen wurden und sie im 20. Jahrhundert nicht wiederhergestellt worden sind. Die „Neun Altäre“ von Durham beleuchten als Gleichnis die aktuelle Lage vieler Dinge in der anglikanischen Kirche.“

Die Darlegung der historischen Tatsachen der Reformation, wie sie K. zur Korrektur früherer Erscheinungen aus seiner Feder bietet, soll uns hier nicht aufhalten; es genügt festzustellen, dass die nötige Unterlage sowohl für die Fakten als für seine neugebildete Auffassung derselben vorliegt. Ebenfalls enthält dieses Kapitel die historische Darlegung der religiösen Verhältnisse Amerikas, die sozusagen mit denen ihres Mutterlandes parallel verliefen. Der Sinn und Geist der anglikanischen Bekenntnisschriften erhält durch historische Beleuchtung die Richtigstellung, bei der allerdings der anglo-katholischen Auffassung nicht

mehr viel verbleibt. Diese Aufgabe einer Richtigstellung hat sich auch das 8. Kapitel über die „Anglikanischen Weihen“ gestellt.

Der erste Gedanke an das Ungenügende des anglikanischen Ordinale stieg in Bischof K. auf, als er 1910 eine „Priesterweihe“ vornahm. Seine geistige Entwicklung hatte bis Juni 1919 vier Stadien zu überwinden, dass nämlich 1. die Weihen schismatisch, 2. wertlos zur Sicherung des Weihezweckes, 3. zweifelhaft und 4. aus diesem Grund und wegen Bruch in der katholischen Kontinuität, ungültig sind. Dass mit der aufsteigenden Erkenntnis die Pflicht der Resignation und seiner Konversion sich ihm aufdrängt, ist erklärlich. Warum er nicht schon 1913 oder 1916 diesen Schritt getan, findet im Buche eine offene, ehrliche Darstellung. Er muss gestehen: „Jedenfalls bestanden die Fehler im vorsichtigeren Aufschub und nicht in impulsiver Hast.“

Zur Frage der anglikanischen Weihen, welche 1896 durch Papst Leo eine endgültige Beurteilung erfahren, gibt dieses Kapitel (S. 152—183) eine ergiebige, historisch-dogmatische Ausbeutung des Quellenmaterials und eine interessante Darbietung anglikanischer Gedankengänge.

Mit „Vorurteil gegen Romanismus“ ist das 9. Kapitel überschrieben. Auch auf diesen Seiten (184 bis 203) bietet sich uns ein wechselndes Bild innerer Kämpfe und äusserer Beeinflussung durch Geschichte und Erfahrung. Hier spielen die zahlreichen und weiten Reisen der Forschung wie der blossen Erholung eine nicht geringe Rolle. Hier genüge indessen die Bemerkung des Verfassers: „Es ist ganz klar, dass meine anti-römischen Vorurteile 1915 noch in beinahe voller Kraft vorhanden waren und dass nachher eine rasche und bestimmte Zuneigung für Rom sich einstellte.“

(Schluss folgt.)

Rezension.

Apologetisches und Methodisches.

P. Dr. Hilarius Felder O. Min. Cap. *Apologetica sive Theologia fundamentalis: demonstratio christiana et catholica*. Paderbornae, Schöningh, 1920. 8°. p. 278 u. 359. — Der Name P. Hilarin Felders als Apologet und sein früheres Meisterwerk: *Jesus Christus*, lenkten sofort die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf diese neue, vorliegende Erscheinung. Ein wervolles Buch! Ein Studienbuch, wie es sein soll: klar — scharf geprägt — in straffem Aufbau logisch geschrieben — durch latente Wärme und Originalität des Lehrers ansprechend! Der Verfasser, der den Stoff erschöpfend beherrscht, teilt aus der Fülle mit weisem Masse aus, um ein gründliches apologetisches Studium zu ermöglichen und Wege zur Vertiefung und selbständigen Weiterarbeit zu weisen. Das Studienbuch in seinen 2. Bd. in *usum scholarum* geschrieben, lässt so der Tätigkeit des Lehrers einen weiten Spielraum, weist ihm aber treffliche methodische Wege. Wie der Verfasser in der Einleitung den *alumni sacrae theologiae*, sie grüssend, bemerkt: *manuale hoc theologiae apologeticae sive fundamentalis vestrum potius est quam meum: prodiit enim e continua vobiscum in scholis conversatione atque docendi munere* — ist dieses Werk ganz aus der Lehr- und Schultätigkeit herausgewachsen. Es will ein Schulbuch sein, ist aber auch das Buch eines theologischen Erziehers. Wenn selbstverständlich das mündliche Wort — nach Thomas 3. p. q. 42. a. 4. als höchste Form des Lehrens jedes Buch erst beleben und vollenden muss, so ist über P. Hilarins apologetisches Lehrbuch doch etwas vom mündlichen Wort, vom unmittelbaren Verkehr mit dem Schüler, etwas, wie soll ich es nennen, von wissenschaftlicher Salbung übergegangen. — Die *demonstratio philosophica* im weiteren Sinne des Wortes setzt der Verfasser aus der Philosophie voraus. Er baut die *demonstratio christiana* in folgender Weise auf: Die grundlegende Betrachtung geht: de revelatione

ontologice spectata i. c. de natura, possibilitate et necessitate revelationis. Darauf baut sich eine zweite Stufe: de revelatione logice spectata. Hier werden die erkenntnistheoretischen Kriterien der Offenbarung behandelt im Allgemeinen und im Besondern Wunder und Prophetie. Amüsantest kurz, aber didaktisch treffend werden die criteria inepta behandelt. Gerne hätten wir einen Artikel über die inneren Kriterien gesehen, der eigens das positiv Wertvolle, aber auch das für sich allein Ungenügende derselben heraushebe. Aus dem genauen Studium des Zusammenhangs des Buches ergeben sich zwar alle diese für die Gesamtauffassung nötigen Gedanken. Eine Sonderbehandlung wäre aber doch wünschbar. Die zweite Hauptstufe der demonstratio christiana, die P. Hilarin mit Revelationis existentia überschreibt, behandelt die absolute und vollkommene Offenbarung Jesu Christi. Wer das tiefgründige Werk des Verfassers: Jesus Christus, kennt, weiss im Vorneherein, mit welcher Souveränität und Originalität P. Hilarin diese einschlägigen Grundfragen behandelt. Das apologetische Lehrbuch bewegt sich in folgendem Stufen-gang seiner Beweisspitze entgegen: die Selbstzeugnisse Jesu für seine Messianität — die Selbstzeugnisse Jesu für seine Gottheit — die Beweise Jesu für seine Messianität und Gottheit. Das Bindeglied zwischen den Selbstzeugnissen und den Beweisen für die Wahrheit der Selbstzeugnisse bildet eine Abhandlung über die intellektualistische und moralische Persönlichkeit Jesu — Gesundheit Jesu — Weisheit Jesu — Sündenlosigkeit Jesu — Tugendfülle Jesu. Der eigentliche Beweis wird selbstverständlich aus den Wundern Jesu mit ihrer Eigenart aus eigener Kraft und aus den Weissagungen Jesu geführt. Beim Wunderbeweis wird treffend zwischen veritas historica und philosophica unterschieden. Alle Beweise für die Messianität und Gottheit Jesu krönt die Auferstehung Jesu, der mit Recht ein eigenes Kapitel gewidmet wird. Ueberall verbinden sich Klarheit und Tiefe. Die neuesten Einwände sind berücksichtigt und doch ist das weise Mass eines Lehrbuches als Grundlage von Vorlesungen überall fest im Auge behalten. Sehr willkommen sind die Verweise auf P. Hilarins Werk: Jesus Christus. Wer die Christusapologie gründlich nach diesem Buche studiert, findet eben in des Verfassers grösserem Werke: Jesus Kristus, die fruchtbarsten Wege zur Vertiefung und Erweiterung. Wir möchten ganz besonders unsere Freude über die Art der Beweisführung der Sectio II, Revelationis existentia — Testimonium Jesu de messianitate et divinitate sua — Argumenta Jesu divinitate sua*) — aussprechen (S. 107—265). Das ist ein Meisterstück methodischer Behandlung einer apologetischen Zentralfrage. Wenn man das Hauptwerk P. H. Felders: Jesus Christus näher kennt, dann muss man P. F. auf das lebhafteste zustimmen, wie er die dort eingeschlagenen Wege nun auch im Lehrbuch der Apologetik den Studierenden zugänglich macht. Man bewundert aber auch das weise Mass, das er hinsichtlich Stoffauswahl sich auferlegt, und die Geist und Gedächtnis unterstützende originelle Prägnanz der Systematisierung. Mit wenigen Worten eines feinen Uebergangs weiss der Verfasser dem Studierenden das hochernste Entweder — Oder der grossen Grundfragen nahelegen, z. B. etenim si testimonium Jesu de sua messianitate et divinitate non esset verum, ipse vel portentum insaniae fuisset vel portentum flagitii. Portentum insaniae, si hoc testimonium verum putans enormiter deceptus esset, portentum flagitii si hoc testimonium falsum sciens tam enormiter decessisset. At qui persona intellectualis Jesu talis est, ut nequeat dici insanus; persona moralis Jesu item talis, ut nequeat dici flagitiosus. Ergo testimonium, quod perhibuit Jesus messianitati et divinitati suae verum est. Der Untersatz wird dann psychologisch in feiner und moralisch geradezu erhebender

Weise bewiesen, trotz der beibehaltenen Schulform. Gerade, weil wir auch das neue Buch P. Hilarins, eben diese Apologetik, so hoch einschätzen, erlauben wir uns noch einige kurze Bemerkungen und Fragen. Wäre es nicht angezeigt, trotz der vorzüglich behandelten Messianität, gelegentlich des initium professionis messianici und des incrementum professionis messianici irgendwie den dreifachen Aufstieg: Christus legatus divinus — Christus Messias — Christus Deus — scharf geschieden herauszuheben? Ein kurz gefasster allgemeiner Beweis für den legatus divinus, ohne noch auf die Messianität näher einzugehen, bietet gewisse Vorteile gegenüber allen Wahrheits-suchern, die zunächst noch dem alten Testamente fremd gegenüberstehen. Die Messianität Jesu ist aber von P. Hilarin vorzüglich und mit weiser Beschränkung durchgeführt. Schon oft haben wir die Christologie bei Apologeten und Dogmatikern verglichen. Selten aber werden die Aufstiege von der apologetisch-fundamentalen zur exegetisch-dogmatischen Christus-Betrachtung, sowie deren Unterschiede genau und scharf herausgehoben. Könnte sich der Verfasser dieser wertvollen Apologetik bei einer Neuauf-lage im Anschlusse etwa an die Sectio II caput II a. I. 1. 2. oder besser noch nach Kapitel IV in einem Rückblick und Ausblick nicht dazu entschliessen, die Brücken zwischen Dogmatik und Apologetik und den Unterschied der Betrachtung der Fundamentaltheologie und der dogmatischen Theologie noch einmal eigens herauszuheben? Jesus verkündet sich durch überwältigende Selbstzeugnisse in aufsteigender pädagogischer Art als Gottgesandten, als Messias und als Gott. Die Wahrheit seiner Messianität und Divinität beweist er durch seinen Persönlichkeitscharakter, durch seine Wunder aus eigener Kraft, durch seine Auferstehung. Die Wunder im allgemeinen beweisen den legatus divinus. Sie begründen auch die von Jesus selbst verkündete Messianität Jesu in sich und ihre eigenartig rettenden, auf das grosse Werk der Welterlösung vorbereitende und sie begleitende Zwecke. Die Wunder Jesu aus eigener Kraft beweisen aber auch die Gottheit Christi. Jesus der Gesundeste aller Gesunden, der Sündlose, der Tugendvolle macht alle Selbstzeugnisse unverdächtig und alle Beweise erst recht überwältigend. Die äusseren und inneren Kriterien verbinden sich. Die Auferstehung krönt alles. Der wissenschaftliche Beweis schliesst sich. Nun aber entsteht die grosse methodische Schwierigkeit: wie kann Christus Gott sein, da nur ein Gott lebt? Der unfehlbare legatus divinus verbürgt aber die Tatsache der Gottheit Christi siegreich. Aus dem ganzen Leben Jesus tritt uns die auctoritas Dei qui nec falli nec fallere potest überwältigend entgegen. Doch noch immer besteht jene methodische Schwierigkeit. Da kommt Jesus dem Menschengeste in einer überraschenden Weise entgegen. Er enthüllt den inneren Reichtum des göttlichen Lebens Gottes des Einen und Dreieinen und sich selbst als Sohn Gottes. Dieses Geheimnis ergründet und erfasst freilich keine bloss natürliche Wissenschaft. Und auch die Apologetik, die bis an die Ränder der Geheimnisse führt, überlässt die Weiterführung dem Glauben und der im vollen Sinne theologischen Wissenschaft des Glaubens, der Dogmatik und Exegese, die nun das ganze Christusbild nach allen Seiten hin enthüllen. Vielleicht liesse sich dann auch in diesem Zusammenhange kurz auf die Genesis fidei verweisen und zeigen, was ein apologetischer Aufstieg des vor Ferne zur Offenbarung kommender Menschenverstand zu leisten vermag, was die Gnade allein wirkt, was aus beiden in engster Verbindung erblüht. Da gegenwärtig die theologischen Disziplinen an sich und im Gesamtbetriebe sich scharf von einander scheiden, ist es von besonderem Wert, dass die Brücken von der einen zur anderen Disziplin mit besonderer Aufmerksamkeit geschlagen werden, zumal die Stoffverteilung der Lehrgänge nicht überall die gleiche ist. Die Gesamtauffassung der Studierenden gewinnt damit sehr. Man könnte z. B. auch erwarten: dass der Apologet

*) Treffend ist auch der methodisch-pädagogische Aufstieg gekennzeichnet: Jesus seipse confitetur esse Deum simpliciter — Jesus seipse confitetur esse Filium Dei naturalem.

bei der Tatsache der Offenbarung deren geschichtliche und urkundliche Grundlage behandle, sagen wir etwa die Echtheit der Evangelien. Will man diese Behandlung ausschliessen und etwa mit Recht der Einleitung in das Neue Testament zuweisen, so wäre doch im logischen Aufbau der Apologetik ein Wort über die grundlegende Bedeutung dieses Beweises mit einem Hinweis auf die ergänzende Einleitungswissenschaft in das Neue Testament sehr vorteilhaft. Wir haben die Bemerkung II. p. 274 nicht übersehen, wünschten aber einen Hinweis oder ein kurzes zusammenfassendes Breviloquium in Bd. I. Dissert. I. pag. 107. Dass der allgemeine und der gesonderte Echtheitsbeweis für die Evangelien der Einleitung in das Neue Testament überlassen wird, — damit sind wir sehr einverstanden. Dürfte nicht dann der Aufbau des Traktates *Existentia revelationis* in folgendem Stufengang sich vollziehen. *Existentia revelationis temporis antiqui: documenta historica biblica, revelationis in genere considerata* (in specie confer Introductionem in *Vetus Testamentum evolutio revelationis antiqui temporis: paradisiaca et ad totum genus humanum — iudaica ex tempore Abraham. Paedagogia huius revelationis ad Christum. Existentia revelationis Jesu Christi. Documenta historica biblica evangelia etc. in genere* (confer in specie Introductionem in *Novum Testamentum*). *Testimonia Jesu Christi de suo legatione messianitate, divinitate etc. etc.* Wir haben dabei die Bemerkung des Verfassers S. 103 nicht übersehen. Auf Seite 166 würde trotz der Anmerkung der Personenbegriff mit Vorteil noch einlässlicher philosophisch und theologisch herausgeschlagen mit Rückverweis auf Seite 142—153, wo Jesus selbst sich als göttliche Person im strengen Sinne des Wortes verkündet. Wie wünschten dies umso mehr, als der lateinische Ausdruck *persona* ungemein scharf geprägt ist und die weitere Bedeutung des deutschen: Persönlichkeit, nicht so leicht zulässt. Vielleicht ginge auch *personalitas*?

Der zweite Band der Apologetik von P. Hilarin behandelt in einer ungemein klaren, gründlichen, originellen, alle tieferen grossen Zeitfragen treffend berücksichtigender Weise die *demonstratio catholica* — feinsinnig aufsteigend von der *ecclesia ut societas christifidelium* zur *ecclesia ut magistra christifidelium*. Ist dann so die *regula fidei proxima* allseitig erkannt, so schliesst der Verfasser sein Werk mit der Betrachtung der *regula fidei remota* der *fontes revelationis, der Scriptura Sancta und der traditio divina*. Auch hier erkühnen wir uns, gerade weil uns die Bücher P. Hilarins so lieb geworden sind, für eine spätere Auflage einen Vorschlag zu machen: *De scriptura sacra I. de Scriptura sacra ut documento et fonte critico-historico (consideratio historica) — de Scriptura sacra ut regula fidei inspirata (consideratio theologica) — de existentia — natura — extensione — de inspiratione — de testimonio ecclesiae pro inspiratione — de testimonio ipsius Scripturae Sacrae pro inspiratione — de evitacione omnis circuli vitiosi in systemata catholica apologetica — de Traditione divina — de distinctione inter traditionem et magisterium vivum ecclesiae*. Das prächtige *Schlusscholion*, S. 343, erhielt so eine seiner hohen Bedeutung entsprechende *Selbständigkeit*. Da das Buch P. Hilarins sehr geeignet ist, als Lehrbuch Fakultät um Fakultät, Seminar um Seminar, *Ordnstheologie* um *Ordnstheologie* zu erobern, empfehlen wir es auf das lebhafteste als ein *Studierbuch und Schulbuch*, das der lebendigen Schule dient, die bewährte *Eigenart* eines *Studienbuches* hochhält und doch hoch über allem *Schablonenhaftem* steht. In diesem Sinne erlaubten wir uns auch einige bis ins Einzelne gehende *Bemerkungen*, die wir überhaupt schon lange gerne im *Allgemeinen* ausgesprochen hätten. Den Studierenden empfehlen wir nochmals die *Mitbenützung* des *Hauptwerkes* von P. Hilarin: *Jesus Christus*, aufs wärmste. Wir sind der *Überzeugung*, dass das neue Buch P. Hilarins auch ganz

besondere didaktische Vorzüge besitzt, die das Studium erleichtern und zur Vertiefung anregen.

Luzern.

A. M.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel. Moniteur officiel.

Durch die Wahl des hochw. Herrn Joseph Näf zum Pfarrer von Mühlau ist die Pfarrei Kaiseraugst vakant geworden; Bewerber dafür mögen sich bis zum 10. Mai hier anmelden.

Solothurn, den 19. April 1921.

Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen

La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: *Pour les besoins du Diocèse:*

Kestenholz 40. Sirnach 65. Ettingen 38. Wegenstetten 20.

2. Für das Caritasopfer: *Pour les œuvres de Charité:*

Morgarten 18. Wegenstetten 5. Gansingen 50.

3. Für das hl. Land: *Pour les Lieux Saints:*

Willisau 158. Merenschwand 70. Hochdorf 73. Kaiserstuhl 36. Winznau 23. Wuppenau 20. Oberwil, Baselland 29.20. Therwil 23.89. Zuchwil 32. Triengen 90. Kestenholz 28.85. Bärschwil 25.70. Münchenstein 45. Schönenwerd 40. Sirnach 65. Dietwil 40. Auw 65. Göslikon 21.40. Würenlos 48. Wittnau 60. Werthbühl 26.50. Kappel 45. Dottikon 30. Menzingen 40. Schneisingen 53.50. Müswangen 7. Oberbuchsitzen 10. Matzendorf 45.10. Hochwald 18. Rickenbach, Thurgau 44. Le Noirmont 120. Basel, St. Clara 398.85. Ifenthal 14. Sulz 65.20. Kirchdorf 150. Künlen 30. Hildisrieden 50. Zufikon 28. Reisen 105. Courrendlin 34. Buttisholz 53. Dagmersellen 78. Döttingen 85. Lommis 32. Neuheim 30. Aesch, Baselland 35. Greppen 12. Sommeri 38. Solothurn 95. Fislisbach 45. Littau 46. Lostorf 50. Ettingen 18. Büsserach 36. Ettiswil 20. Marbach 75. Werthenstein 30. Balsthal 86.50. Zwingen 61.60. Wegenstetten 10. Les Pommerats 15. Waltenswil 37. Leuggern 100. Romanshorn 91. Binningen 27. Luzern, Hof II, 2. Bettlach 22. Wysen 17.50. Breitenbach 40. Metzleren 14. Steckborn 10. Courtételle 28. Sins 62. Romoos 20.70. Coeuve 37.

4. Für den Peterspfennig: *Pour le Denier de S. Pierre:*

Sirnach 65. Wegenstetten 10.

5. Für die Sklavenmission: *Pour la mission antiesclavagiste:*

Kappel 42. Buttisholz 66. Döttingen 87. Weggis II, 20. Wegenstetten 10. Gansingen 30.

6. Für das Seminar: *Pour le Séminaire:*

Büsserach 36. Dagmersellen (hochw. Herr Kaplan Elmiger) 5. Wegenstetten 10.

7. Für die Vergrösserung des Seminars: *Pour l'agrandissement du Séminaire:*

Schönenwerd (von einem Fabrikarbeiter) 10.

Gilt als Quittung. *Pour acquit.*

Solothurn, den } 16. IV. 1921.
Soleure, le }

Die bischöfliche Kanzlei

Die Weihnachtshomiletik, von Prof. A. Meyenberg (Räber & Cie.) begleitet den Liturgen, Homileten, Katecheten von Weihnachten durch die Neujahrs- und Epiphaniezeit bis Septuagesima und Lichtmess.

Turm-Uhren

nach bewährtem fast 100-jährigem System mit allen technischen Neuerungen, 1/4 und Stundenschlag, 1 Tag, 8 Tag gehend oder mit elektrischem Aufzug. Langjährige Garantie. An zirka 200 Orten der Schweiz stehen Uhren aus der Mannhardtschen Turmuhren-Fabrik München. — Katalog und Kosten-Voranschläge kostenlos durch das

Filialbüro: der Mannhardtschen Turmuhren-Fabrik Zürich 4

Soutanen und Soutanelen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung.

Robert Roos, Masschneiderei, Kriens b. Luzern

Prima Tisch-Weine

Montagner, rot 110 —.90
 Tiroler 1920er 1.40
 Gavi rot extra 120, la italiener 1920er 1.35
 Piemonteser weiss 1.30

Leihfässchen von 50 Liter an franko.

M. Hochstrasser Wein-Handlung

z. Baslerstr.

LUZERN

Mess- und Choral-Büchlein

(ed. vat.)

Ich mache die hochw. Geistlichen höfl. aufmerksam, dass ich noch eine Partie des neuen Choralbüchleins verkaufe. Inhalt: Ordin. Gebetsanhang, Requiem, 13 Messen, Respon. etc. Gutes Papier, in Leinwand gebunden, Preis 90 Cts. Einsichtsendung bereitwilligst.

Hs. Willi, Verlag, Cham

Pfarrer Widmers Standesbücher

ausgezeichnet durch ein päpstliches Schreiben u. bischöfl. Empfehlungen

Die gläubige Frau
 Der gläubige Mann
 Die gläubige Jungfrau
 Der gläubige Jüngling
 In herbstlichen Tagen
 Der kathol. Bauersmann
 Die kathol. Bauersfrau
 Die kathol. Arbeiterin
 Der Schweizersoldat
 Le Soldat Suisse
 Der Aelpler

Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A.G.
 Einsiedeln
 Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

Theologie - Professor

in Oesterreich

würde gerne einen Mitbruder während der Monate Juli bis August für 6 Wochen in der Seelsorge (auch Predigt) vertreten. Anträge an die Verwaltung der Kirchenzeitung unter H. H.

Person

gesetzten Alters, welche mehrere Jahre in geistlichem Hause gedient, wünscht infolge Ablebens ihres geistlichen Herrn wieder ähnliche Stelle. Eintritt könnte sofort geschehen. Adresse zu erlangen bei der Expedition dieses Blattes unter C. T.

Standesgebethbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!
Jugendglück!

Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität

in- und ausländische
 Tischweine

als

Messwein

unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung, Bremgarten.

Für Raucher

Prima Zigarren — Zigaretten
 Tabake in grösster Auswahl
 Mustersendungen unverbindlich.
Heribert Huber,
 „zur Zigarren-Uhr“
 détail mi-gros en-gros
Luzern Hertensteinstr. 56

Messweine

sowie weisse und rote
Tisch- und Spezialweine
 empfehlen
P. & J. Gächter, Weinhandl.
 z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
 beidigte Messweinlieferanten

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen, etc.

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten-Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten.

Cingula

in Seide und Wolle (prima Qualität) zu herabgesetzten Preisen.

Birett, Collar, Kragen etc.

Grosse Auswahl in schwarzen Stoffen zu bedeutend reduzierten Preisen. — Gewissenhafte Bedienung.

Eduard Stifvater, bischöflicher Hof, Chur.

Kurer & Cie. in Wil, Kanton St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :::

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Literarisches Institut A.-G.

Katholische Buch- und Kunsthandlung

11 Freiestrasse :: **BASEL** :: Freiestrasse 11

empfeilt ihr reichhaltiges, gutgewähltes Lager aus allen Wissensgebieten. — Spezialvertrieb Herder'scher Verlagswerke zu Freiburg i. Br. — Rasche Lieferung aller angezeigten und besprochenen Bücher.

Gelegenheits-Kauf.

Kreuzweg in Eichenrahmen, 80 x 40 cm. **Josefstatue**, holzgeschnitzt, 110 cm. **Traghimmel** mit Bildern und Stickerei, und 1 **Kelch**. Ein Paar schwarze **Dolmatiken** und 1 weisses gotisches **Messkleid**. Alles fast oder ganz neu. Anmeldungen bei der Expedition unter Q. J.

Eine Pfarr-Köchin

wünscht die Stelle mit gleicher zu wechseln. Schriftl. Offerten unter Chiffre B. G. an die Expod.

Billig zu verkaufen schöner

Messingleuchter

sich für Kapelle eignend. Auskunft unter Q H bei der Exp.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug bebildet.

Messweine

liefert die **Muri** die **Gellerei** **Bries** durch die

bischöflich vereidigte

Zentralstelle

Brambergstr. 35 Luzern